



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 060-2026  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.144

Eingereicht am: 11.03.2026

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)  
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)  
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Jagdruhe auf Privatwald: Befriedung von Privatgrundstücken aus ethischen Gründen

Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 1, 1. Zusatzprotokoll EMRK) als auch die Gewissensfreiheit (Art. 9 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung zur Zwangsbejagung klargestellt, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht verpflichtet werden dürfen, Jagdhandlungen auf ihrem Land zu dulden, wenn diese ihren tiefgreifenden ethischen Überzeugungen widersprechen.

Das geltende Jagdrecht des Kantons Bern kennt jedoch keine ausdrücklich geregelte Möglichkeit, Privatgrundstücke aus ethischen Gründen jagdlich zu befrieden. Damit stellt sich die Frage, ob die heutige Rechtslage den Anforderungen der EMRK ausreichend Rechnung trägt oder ob Anpassungen notwendig sind, um die Konventionskonformität sicherzustellen.

Mit der Interpellation soll geklärt werden, ob und wie eine gesetzlich geregelte jagdliche Befriedung von Privatwald und weiterem Privatland ausgestaltet werden kann, die die Grundrechte der Eigentümerinnen und Eigentümer wahrt und gleichzeitig überwiegende öffentliche Interessen – insbesondere Seuchenbekämpfung, Gefahrenabwehr und zwingende Naturschutzanliegen – verhältnismässig berücksichtigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ethische Ablehnung der Freizeitjagd:  
Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwald und weiterem Privatland, aus grundsätzlichen ethischen Überzeugungen verlangen können sollten, dass auf ihren Grundstücken keine Jagd zu Freizeit Zwecken ausgeübt wird? Falls nein, weshalb?

2. Jagdrechtliche Einordnung:  
Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, solche Grundstücke jagdrechtlich als Gebiete mit Jagdverbot oder als jagdlich befriedete Bezirke auszuweisen und systematisch in die kantonale Jagdplanung zu integrieren?
3. Verbindlichkeit der Rechtsprechung des EGMR:  
Ist die Rechtsprechung des EGMR aus Sicht des Regierungsrats für den Kanton Bern verbindlich?
4. Vereinbarkeit mit der EMRK:  
Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende gesetzliche Regelung einzuführen, die ausdrücklich im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Zwangsbejagung steht und die Gewissensfreiheit der Grundeigentümerinnen und Eigentümer stärkt?
5. Gesetzliche Regelung von Verfahren und Zuständigkeiten:  
Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer Gesetzesrevision die Voraussetzungen und das Verfahren für die jagdliche Befriedung ausdrücklich gesetzlich zu regeln, insbesondere:
  - die zuständige verfügende Behörde,
  - die Form des Gesuchs,
  - die Anforderungen an den Nachweis ethischer Gründe,
  - die Rechtsnatur des Entscheids sowie die entsprechenden Rechtsmittel?
6. Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen:  
Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass trotz jagdlicher Befriedung überwiegende öffentliche Interessen gewahrt bleiben, insbesondere:
  - bei der Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen,
  - aus zwingenden Gründen des Natur- und Artenschutzes?Hält es der Regierungsrat für sachgerecht, dass solche Eingriffe im Grundsatz ausschliesslich durch die Wildhut erfolgen und auf das notwendige Minimum beschränkt werden?

Verteiler

- Grosser Rat